



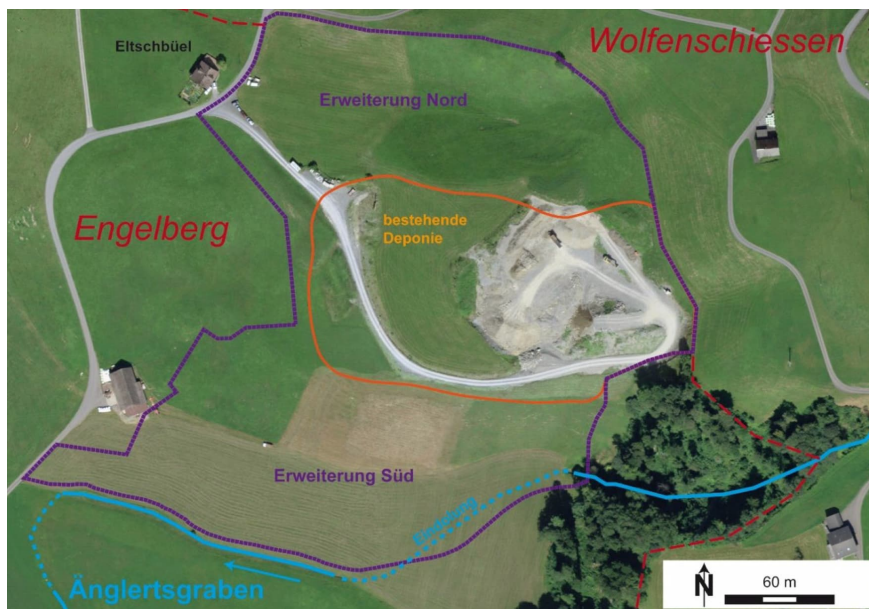
ENGELBERG
EINWOHNERGEMEINDE



GEMEINDE ENGELBERG

TEILREVISION

ERWEITERUNG DEPONIE ELTSCHBÜEL



PLANUNGSBERICHT

Nach Art. 47 Raumplanungsverordnung

21.05.2026 – Kantonale Vorprüfung und Mitwirkung

INHALTSVERZEICHNIS

1.	AUSGANGSLAGE	3
1.1.	Ausgangslage und Vorhaben	3
1.2.	Ziel der Teilrevision	4
1.3.	Vorgehen und Zeitplan	4
1.4.	Stand der Ortsplanung	4
2.	RAHMENBEDINGUNGEN	5
2.1.	Konzepte und Sachpläne des Bundes	5
2.2.	Kant. Richtplan, Abfall- und Deponieplanung	5
2.3.	Kommunale Entwicklungsvorgaben	5
3.	ÄNDERUNGEN	6
3.1.	Änderungen am Zonenplan	6
3.2.	Änderungen am Baureglement	6
4.	BEURTEILUNG	9
4.1.	Betroffene Sachthemen	9
4.2.	Auswirkungen und Nachweise	10
4.3.	Fazit, Interessenabwägung	15
5.	VERFAHREN	15
5.1.	Öffentliche Mitwirkung	15
5.2.	Kantonale Vorprüfung	15
5.3.	Öffentliche Auflage und Einsprachebehandlung	15
5.4.	Plangenehmigungsverfahren	15
5.5.	Beschluss	15
5.6.	Genehmigung	15
6.	BERÜCKSICHTIGUNG DER ZIELE UND GRUNDSÄTZE RPG	16

BESTANDTEILE:

Rechtsverbindliche Dokumente:

- Teilrevision Erweiterung Deponie Eltschbüel, Änderung am Zonenplan, 21. Mai 2026
- Teilrevision Erweiterung Deponie Eltschbüel, Änderung am Baureglement, 21. Mai 2026

Erläuterungsdokumente:

- Teilrevision Erweiterung Deponie Eltschbüel, Planungsbericht, 21. Mai 2026
- Beilage: Vorprojekt Erweiterung Aushubdeponie Eltschbüel mit diversen Beilagen (u. a. Ökologische Begleitplanung, Rodungsgesuch), Geotest, 31. März 2026

IMPRESSUM

AUFTRAGGEBERIN

Gemeinde Engelberg
Dorfstrasse 1
Postfach 158
6319 Engelberg

BEARBEITUNG

stadtlandplan AG
Baselstrasse 21
6003 Luzern
www.stadtlandplan.ch

Titelbild: Übersichtsplan, Geotest, 2026

1. AUSGANGSLAGE

1.1. Ausgangslage und Vorhaben

Die Gemeinde Engelberg weist eine grosse Bautätigkeit auf. Um aufgrund der geographischen Lage lange Wege zu vermeiden, sind Ablagerungsmöglichkeiten von unverschmutztem Aushub- und Ausbruchsmaterial im Gemeindegebiet zentral. Die Deponien Rapperschwändi und Chilchbüel in Engelberg sind abgeschlossen und rekultiviert. Die beiden Zonen werden mit der laufenden Gesamtrevision aufgehoben bzw. die Flächen wieder der Landwirtschaftszone zugewiesen.

Deponie auf Engelberger Gemeindegebiet zentral

Die Deponiezone Eltschbüel wurde 2014 genehmigt. 2017 erfolgte eine Teilrevision mit der Absicht, zusätzlich zur Ablagerung auch Kiesabbau zu ermöglichen. Die Deponie wurde für ein Deponievolumen von rund 140'000 m³_{fest} bewilligt und wird Ende 2026 seine Kapazitätsgrenzen erreichen. Die Herrenrüti Kies AG Engelberg plant nun die bestehende Deponie gegen Norden und Süden zu erweitern. Das Vorhaben erfordert eine entsprechende Anpassung der Nutzungsplanung. Aufgrund der schwindenden Reserven ist die vorliegende Teilrevision dringlich.

Deponie Eltschbüel erreicht Kapazitätsgrenze und soll daher erweitert werden

In Zusammenhang mit der Erweiterung der Deponie soll auch der Änglertsgraben geöffnet und der Bachverlauf an die Grenze der Deponie gelegt werden. Dafür ist eine temporäre Rodung mit anschliessender Wiederaufforstung an derselben Stelle notwendig.

Öffnung Änglertsgraben

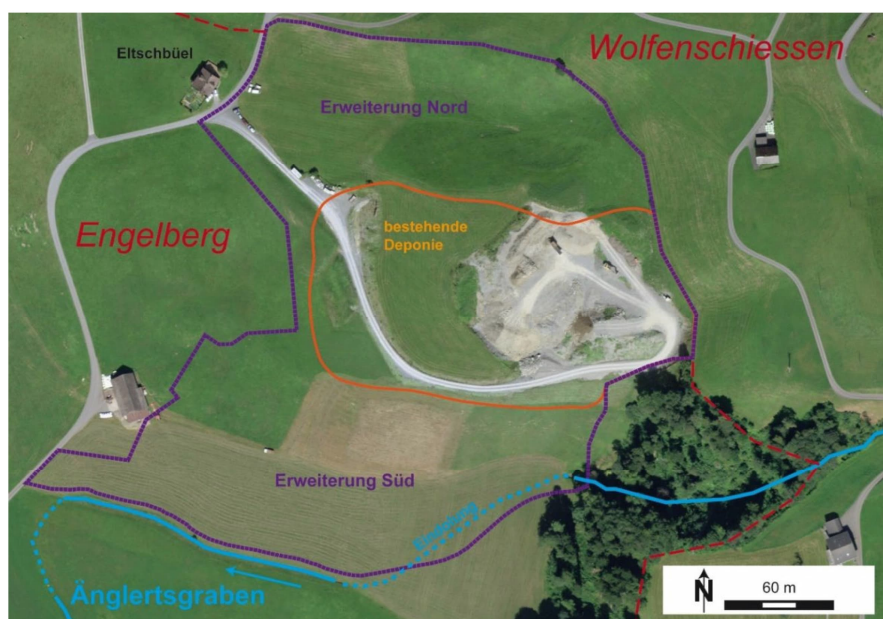


Abb. 1: Übersicht der Projektelemente: Erweiterungen Nord und Süd (violett) sowie Öffnung des Änglertsgraben (blau) (Geotest, 2026)

Es liegt das Vorprojekt «Grafenort, Aushubdeponie Eltschbüel (Erweiterung), Technischer Bericht mit Umweltnotiz» vor, welches die Grundlage für die vorliegende Teilrevision bildet und dieser Teilrevision beiliegt. Das Vorprojekt enthält wiederum diverse wichtige Beilagen: Vorprojekt zur Verlegung und Bachöffnung des Änglertsgraben, ökologische Begleitplanung, Rodungsgesuch, Gefahrenbeurteilung Änglertsgraben, Stabilitätsnachweis, Altlastenvoruntersuchung sowie das Bodenschutzkonzept.

Detailliertes Vorprojekt mit diversen Beilagen

1.2. Ziel der Teilrevision

Voraussetzungen
für die Erweiterung

Mit der Teilrevision sollen die planerischen Voraussetzungen für die Deponieerweiterung geschaffen werden.

1.3. Vorgehen und Zeitplan

Zeitplan

Die Teilrevision wird in folgenden Schritten erarbeitet:

Erarbeitung Teilrevision	April – Mai 2026
Verabschiedung GR für Vorprüfung und Mitwirkung	Anfang Juni 2026
Öffentliche Mitwirkung (parallel zur kant. Vorprüfung)	Juni 2026
Kantonale Vorprüfung	Juni – Okt. 2026
Anpassung und Bereinigung nach kantonaler Vorprüfung	Okt. / Nov. 2026
Öffentliche Auflage (30 Tage)	Mitte Nov. – Mitte Dez. 2026
Allfällige Einspracheverhandlungen	Jan. – Feb. 2027
Beschlussfassung durch Talgemeinde	Frühling 2027
Genehmigung durch Regierungsrat	anschliessend

1.4. Stand der Ortsplanung

Letzte Gesamtrevision aus dem Jahr 2004, seither diverse Teilrevisionen

Die letzte Gesamtrevision der Nutzungsplanung (bestehend aus dem Zonenplan und dem Baureglement der Gemeinde Engelberg) wurde von den Stimmberechtigten am 18. Mai 2003 beschlossen und am 6. Juli 2004 durch den Regierungsrat genehmigt. Im Zonenplan der Gemeinde Engelberg wurden seither folgende Anpassungen beschlossen und genehmigt (Jahr der Genehmigung):

- Sondernutzungszone Ochsenmatte (2008)
- Zonenplanänderung Rapperschwändi (2008)
- Zonenplanänderung Stollermattli (2008)
- Umzonung Rütimattweid (2009)
- Umzonung Parz. 293 (alte Talstation Brunnibahn) (2009)
- Sondernutzungszone Ror (2010)
- Änderung Teilbebauungsplan I + II Dorfstrasse-Bühl (2012)
- *Deponiezone Eltschbüel (2014)*
- Umzonung Espen (2015)
- Zonenplanänderung Erlenhaus (2016)
- Strassenplanverfahren Wasserfallstrasse (2016)
- Zonenplanänderung Obere Erlen (2017)
- Umzonung Ghärstli (2017)
- *Änderung im Baureglement Deponiezone Eltschbüel II (2018)*
- Zonenplanänderung Hotel Terrace (2019)
- Zonenplanänderung lokale Kulturobjekte (2019)
- Teilrevision Klein Titlis (2021)
- Zonenplanänderung Gewerbezone Boden (2024)

Abgrenzung zur
Gesamtrevision

Parallel zur vorliegenden Teilrevision läuft die Erarbeitung der Gesamtrevision der Nutzungsplanung. Diese wird voraussichtlich frühestens im Frühling 2027 in die kantonale Vorprüfung gegeben. Aufgrund der Dringlichkeit kann die vorliegende Teilrevision nicht in die Gesamtrevision integriert werden.

2. RAHMENBEDINGUNGEN

2.1. Konzepte und Sachpläne des Bundes

Es gibt keine Widersprüche zu den Konzepten und Sachplänen des Bundes. Eine detaillierte Betrachtung der Auswirkungen auf einzelne Sachthemen der Raumplanung nach RPG befindet sich in Kapitel 6.

Keine Widersprüche zu nationalen Vorgaben

2.2. Kant. Richtplan, Abfall- und Deponieplanung

Gemäss kantonalem Richtplan sollen im Kanton Obwalden höchstens drei Deponien im Sarneraatal und ein Standort auf dem Gemeindegebiet von Engelberg gleichzeitig in Betrieb sein (G2-1). Der Richtplan macht folgende Aussagen zur Ausgangslage in Engelberg:

Vorgaben gemäss Richtplan

«Auf dem Gemeindegebiet von Engelberg ist heute nur die Deponie Eltschbüel (Typ A) in Betrieb. Nach der bewilligten Erweiterung dieser Deponie, reicht die Kapazität zur Deponierung von sauberem Aushubmaterial voraussichtlich noch für 7 bis 9 Jahre. Für Engelberg ist neben der aktuell betriebenen Deponie somit ein weiterer Standort planungsrechtlich zu sichern. Der Standort im Gebiet Grossmatt bei Grafenort erfüllt die Standortvoraussetzungen für eine Deponie am besten und wird im kantonalen Richtplan im Koordinationsstand Vororientierung festgelegt. Eine mögliche Alternative ist der Standort Oertigen, der ebenfalls als Vororientierung aufgenommen wird. Für Inertstoffe gibt es auf dem Gemeindegebiet von Engelberg gegenwärtig keine Deponie.»

Auszug aus kantonalem Richtplan 2019

Die Erweiterung der Deponie Eltschbüel (Typ A) ist im Richtplan als Ausgangslage (G2.2.05) eingetragen.

Erweiterung Eltschbüel

Im Rahmen der Abfall- und Deponieplanung Obwalden wurde 2023 eine Standortevaluation durchgeführt. Dabei wurden die Erweiterung Nord und die Erweiterung Süd der Deponie Eltschbüel nebst den Standorten Grossmatte und Oertigen beurteilt. Die Erweiterung nach Süden erhielt die beste, die Erweiterung nach Norden die zweitbeste Note. Es wird auf den Beschluss des ALU verwiesen, diese beiden Standorte weiterzuverfolgen. Das vorliegende Vorprojekt integriert die beiden Standorte.

Abfall- und Deponieplanung Obwalden

Die Deponierweiterung ist indirekt von weiteren Festlegungen betroffen. Es wird diesbezüglich auf das Kapitel 4 verwiesen.

Weitere Festlegungen

2.3. Kommunale Entwicklungsvorgaben

Der Masterplan 2023 enthält keine Festlegungen, die die Deponie Eltschbüel betreffen.

Masterplan 2023

In der rechtsgültigen Nutzungsplanung ist die Deponie mit der Grundnutzung Landwirtschaft und der Überlagerung «Temporäre Abbau- und Deponiezone Eltschbüel» (ES III) eingetragen.

Nutzungsplanung

3. ÄNDERUNGEN

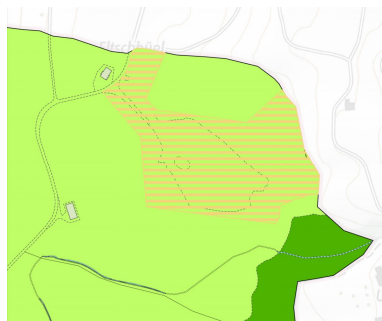
3.1. Änderungen am Zonenplan

Umwandlung Zone
und Flächenanpas-
sung

Die bestehende Überlagerung «Temporäre Abbau- und Deponiezone Eltschbüel» (ES III, 3.18 ha) wird neu als Deponiezone (Grundnutzung) festgelegt und zählt neu zu den Nichtbauzonen (vgl. auch Kap. 3.2 unten). Diese Bereinigung ist mit der Gesamtrevision ohnehin vorgesehen und wird dieser nun vorgezogen. Die Fläche wird zudem wie folgt ergänzt:

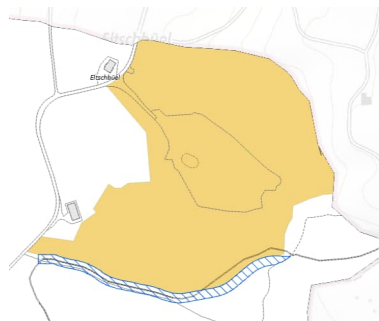
- Erweiterung nach Norden im Umfang von 1.10 ha
- Erweiterung nach Süden im Umfang von 2.27 ha
- *Gesamttotal Erweiterungen:* 3.37 ha

Damit resultiert ein neues Gesamttotal der Deponiezone (inkl. Erweiterung) von rund 6.55 ha

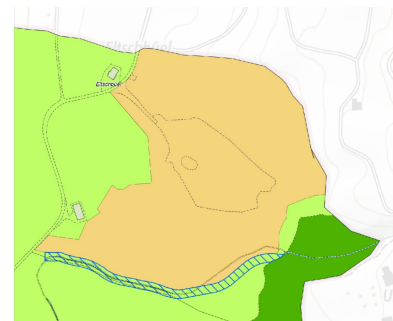


Nichtbauzone
LW Landwirtschaftszone
Überlagerte Zone
ADE Temporäre Abbau- und Deponiezone Eltschbüel
Informations - Element
Wald
Gewässer

Abb. 2: Ausschnitt Zonenplan rechtskräftig



Nichtbauzonen
DZ Deponiezone
Informations - Element
Gewässerraumzone GWR (überlagert)
Abb. 3: Ausschnitt Änderung



Nichtbauzonen
LW Landwirtschaftszone
DZ Deponiezone
Informations - Element
Wald
Gewässer
Gewässerraumzone GWR (überlagert)
Abb. 4: Ausschnitt Zonenplan nach Genehmigung

Zugehörige
Änderung

Aufgrund der Öffnung und Verlegung des Änglertsgraben wird die Gewässerraumzone GWR (überlagert, 11 m Breite) festgelegt.

3.2. Änderungen am Baureglement

3.2.1. Deponiezone (DZ)

Die «Temporäre Abbau- und Deponiezone Eltschbüel» ist heute als überlagernde Festlegung im Zonenplan eingetragen. Im Rahmen der Gesamtrevision ist vorgesehen, diese Überlagerung in eine Grundnutzung umzuwandeln und die Bestimmungen der Deponiezone (Art. 19 BZR) mit jenen der «Temporären Abbau- und Deponiezone Eltschbüel» (Art. 19a BZR) zusammenzulegen. Diese beabsichtigten Änderungen werden mit der vorliegenden Teilrevision vorgezogen. Zudem zählt die Deponiezone nicht mehr als Bauzone, sondern als Nichtbauzone und wird deshalb im BZR entsprechend umplatziert und umklassiert und nach der Landwirtschaftszone als Art. 22a aufgeführt.

Erklärung: Rot -> streichen, blau -> neu, schwarz -> unverändert.

Art. 6 Zonenarten, Objekte

1) Bauzonen:

- D Dorfzone
- W4 Viergeschossige Wohnzone
- W3 Dreigeschossige Wohnzone
- W2A Zweigeschossige Wohnzone A
- W2B Zweigeschossige Wohnzone B
- GW3 Dreigeschossige Gewerbe- und Wohnzone
- G Gewerbezone
- ÖB Zone für öffentliche Bauten und Anlagen
- WZ Weilerzone Grafenort
- SO Sondernutzungszone Ochsenmatte
- SR Sondernutzungszone Ror
- SK Sondernutzungszone Kurpark
- SG Sondernutzungszone Ghärstli
- ST Sondernutzungszone Klein Titlis
- KL Klosterzone
- GR Grünzone
- GO Golfplatzzone
- C Campingzone

2) Nichtbauzonen:

- RZ Reservezone
- LW Landwirtschaftszone
- **DZ Deponiezone**
- AW Alpwirtschaftszone
- ÜG übriges Gebiet

3) Schutzzonen / Schutzobjekte:

- NS Naturschutzzone
- kommunale Kulturobjekte
- kommunaler Naturschutz
- Hecken Feld- und Ufergehölze

4) Überlagerte Zonen

- WI Wintersportzone
- SB Sondernutzungszone touristische Seilbahnanlagen
- FZ Freihaltezone
- GF Gefahrenzone
- GWR Gewässerraumzone
- NB Zone für naturnahe Bewirtschaftung

Art. 22a Deponiezone DZ

- 1) Die **Deponiezone DZ** dient der geordneten Ablagerung von Materialien **die** gemäss Anhang 5, Ziffer 1 der Abfallverordnung (VVEA) **für Deponien des Typs A** zugelassen sind.
- 2) Geeignetes, kiesig-sandiges Material sowie Steine und Blöcke, die unterhalb der Deponiesohle und innerhalb der Abbau- und Deponiezone anfallen, können verwertet werden. Zur Aufbereitung von anstehendem Material ist die Installation eines mobilen Brechers zulässig.
- 3) **Es gilt die** Lärmempfindlichkeitsstufe III.
- 4) Erschliessungserfordernisse, Immissions- und Einsichtsschutz, Etappierung, Rekultivierung und Sicherheitsanforderungen werden zusammen mit der Baubewilligung festgelegt.
- 5) Mit dem Gesuch für die Deponie von Materialien ist ein Rekultivierungsplan einzureichen, welcher die Gestaltung des Terrains sowie die Massnahmen für den ökologischen Ausgleich beinhaltet. **Mindestens** 15 % der Deponiefläche sind nach Abschluss der Deponie für den ökologischen Ausgleich zur Verfügung zu stellen. Als solche gelten ökologische Ausgleichsflächen nach Ziffer 3.1 des Anhangs der Direktzahlungsverordnung.
- 6) **Nach Abschluss der Deponiearbeiten und erfolgter Rekultivierung ist die Zonenfläche in dem dafür massgebenden Verfahren wieder der Landwirtschaftszone zuzuweisen. Zonenfremde Bauten und Anlagen sind zurückzubauen.**

Art. 6 Zonenarten, Objekte

1) Bauzonen:

- D Dorfzone
- W4 Viergeschossige Wohnzone
- W3 Dreigeschossige Wohnzone
- W2A Zweigeschossige Wohnzone A
- W2B Zweigeschossige Wohnzone B
- GW3 Dreigeschossige Gewerbe- und Wohnzone
- G Gewerbezone
- ÖB Zone für öffentliche Bauten und Anlagen
- WZ Weilerzone Grafenort
- SO Sondernutzungszone Ochsenmatte
- SR Sondernutzungszone Ror
- SK Sondernutzungszone Kurpark
- SG Sondernutzungszone Ghärstli
- ST Sondernutzungszone Klein Titlis
- KL Klosterzone
- GR Grünzone
- GO Golfplatzzone
- C Campingzone

2) Nichtbauzonen:

- RZ Reservezone
- LW Landwirtschaftszone
- AW Alpwirtschaftszone
- ÜG übriges Gebiet

3) Schutzzonen / Schutzobjekte:

- NS Naturschutzzone
- kommunale Kulturobjekte
- kommunaler Naturschutz
- Hecken Feld- und Ufergehölze

4) Überlagerte Zonen

- WI Wintersportzone
- SB Sondernutzungszone touristische Seilbahnanlagen
- FZ Freihaltezone
- **ADE Temporäre Abbau- und Deponiezone Eltschbüel**
- GF Gefahrenzone
- GWR Gewässerraumzone
- NB Zone für naturnahe Bewirtschaftung

Art. 19 Deponiezone DZ

- 1) Die **Zone DZ** dient der geordneten Ablagerung von Materialien.
- 2) Mit dem Gesuch für die Deponie von Materialien ist ein Rekultivierungsplan einzureichen, welcher die Gestaltung des Terrains sowie die Massnahmen für den ökologischen Ausgleich beinhaltet.
- 3) **Bei der Bewilligung von Deponien in einer Zone DZ kann der Gemeinderat insbesondere bezüglich Erschliessung, Immissions- und Einsichtsschutz, Etappierung, Rekultivierung und Sicherheit Auflagen machen.**
- 4) Der Gemeinderat kann vom Deponiehalter eine Kautionsleistung verlangen, welche die Sicherstellung der Auflagen garantiert.
- 5) Lärmempfindlichkeitsstufe: III

Art. 19a Temporäre Abbau- und Deponiezone Eltschbüel ADE (überlagernd)

- 1) **Die nachfolgenden Bestimmungen in Abs. 2 bis 6 sind bis zum 31. Dezember 2030 gültig. Die überlagernde Zone ADE erlischt mit diesem Datum und es gelten die Bestimmungen der Zone LW.**
- 2) **Die Zone ADE dient der Ablagerung von**
 - **Abfällen, die auf der Deponie-Typ A gemäss Anhang 5, Ziffer 1 der Abfallverordnung (VVEA) zugelassen sind.**
 - **mineralischen Materialien aus Bachräumungen, Räumungen von Kiessammlern und Übersarungen im Falle von Unwettern.**

⁷⁾ Der Gemeinderat kann vom Deponiehalter eine Kautionsleistung verlangen, welche die Sicherstellung der Auflagen garantiert.

^{2a)} Geeignetes, kiesig-sandiges Material sowie Steine und Blöcke, die unterhalb der Deponiesohle und innerhalb der Abbau- und Deponiezone anfallen, können verwertet werden. Zur Aufbereitung von anstehendem Material kann ein mobiler Brecher installiert werden.

³⁾ Mit dem Gesuch für die Deponie von Materialien ist ein Rekultivierungsplan einzureichen, welcher die Gestaltung des Terrains sowie die Massnahmen für den ökologischen Ausgleich beinhaltet. 15 % der Deponiefläche sind nach Abschluss der Deponie für den ökologischen Ausgleich zur Verfügung zu stellen. Als solche gelten ökologische Ausgleichsflächen nach Ziffer 3.1 des Anhangs der Direktzahlungsverordnung.

⁴⁾ Erschliessungserfordernisse, Immissions- und Einsichtsschutz, Etappierung, Rekultivierung und Sicherheitsanforderungen werden zusammen mit der Baubewilligung festgelegt.

⁵⁾ Der Gemeinderat kann vom Deponiehalter eine Kautionsleistung verlangen, welche die Sicherstellung der Auflagen garantiert.

⁶⁾ Lärmempfindlichkeitsstufe: III

3.2.2. Gewässerraumzone GWR (überlagert)

Ebenfalls im Rahmen der Gesamtrevision ist beabsichtigt, den Artikel über die Gewässerraumzone zu überarbeiten. Die Überarbeitung wird in der laufenden Teilrevision vorgezogen. Es handelt sich um geringfügige Umformulierungen und Präzisierungen. Übergeordnete Regelungen werden weggelassen bzw. entsprechend darauf verwiesen.

BZR neu

Art. 32 Gewässerraumzone GWR (überlagert)

- ¹⁾ Die Gewässerraumzone GWR umfasst Gewässerbett, die Uferböschungen und daran anschliessenden Uferbereiche.
- ²⁾ Sie dient dem Schutz vor Hochwasser und der Sicherstellung der natürlichen Funktionen des Gewässers.
- ³⁾ Innerhalb der Gewässerraumzone sind Bauten, Anlagen und Nutzungen gemäss Art. 41c der Gewässerschutzverordnung des Bundes zulässig.
- ⁴⁾ Terrainveränderungen sind nur zulässig, sofern sie dem Zweck der Gewässerraumzone GWR dienlich sind.

BZR bisher

Art. 32 Gewässerraumzone GWR (überlagernd)

- ¹⁾ Die Zone GWR umfasst Gewässerbett, die Uferböschungen und daran anschliessenden Uferbereiche.
- ²⁾ Die Zone GWR dient dem Schutz vor Hochwasser und der Sicherstellung der natürlichen Funktionen des Gewässers.
- ³⁾ Das Erstellen von neuen Hochbauten, Strassen, Abstellplätzen, Deponien und dergleichen innerhalb der Zone GWR ist mit Ausnahme von unversiegelten Flurstrassen und Fusswegen nicht gestattet. Terrainveränderungen sind nur zulässig, sofern sie dem Zweck der Zone GWR dienlich sind.
- ⁴⁾ Bestand und Erneuerung von bestehenden Bauten und Anlagen sind gewährleistet. Geringfügige Änderungen können bewilligt werden.

4. BEURTEILUNG

4.1. Betroffene Sachthemen

Von der vorliegenden Planung sind folgende Sachthemen betroffen:

Sachthemen	nicht relevant	relevant	Kapitel
Haushälterische Bodennutzung, Landwirtschaft		x	4.2.1
Eingliederung in die Landschaft, Landschaftsschutz		x	4.2.2
Ortsbildschutz, Schutzobjekte Denkmalpflege	x ¹⁾		
Verkehrsaufkommen, Erschliessung und Parkierung		x	4.2.3
Lärmschutz		x	4.2.4
Wald		x	4.2.5
Wildtierkorridore	x ²⁾		
Gewässerraum-Freihaltung		x	4.2.6
Grundwasserschutz, Siedlungsentwässerung		x	4.2.7
Schutz vor Naturgefahren, Stabilität Deponiekörper		x	4.2.8
NIS-Verordnung	x ³⁾		
Störfall		x	4.2.9
Altlasten		x	4.2.10
Bodenschutz		X	4.2.11
Mehrwertausgleich		x	4.2.12

Tab. 1: Übersicht der Sachthemen und deren Relevanz

¹⁾ Es sind in unmittelbarer Nähe keine Schutzobjekte der Denkmalpflege betroffen.

²⁾ Es sind keine Wildtierkorridore betroffen.

³⁾ Es sind keine Freileitungen vorhanden.

4.2. Auswirkungen und Nachweise

4.2.1. Haushälterische Bodennutzung, Landwirtschaft

Erweiterung der
Deponiefläche um
rund 3.4 ha

Für die Erweiterung Nord wird eine zusätzliche Fläche von rund 1.1 ha benötigt. Für die südliche Erweiterung wird eine zusätzliche Fläche von rund 2.3 ha benötigt. Somit ergibt sich eine Erweiterung im Umfang von rund 3.4 ha. Zusammen mit der bestehenden Deponie (3.2 ha) hat die Deponiezone eine gesamthafte Fläche von 6.6 ha. Der Bedarf und die Notwendigkeit für die Erweiterung und der dadurch entstehende Flächenbedarf wird im Bericht zum Vorprojekt detailliert aufgezeigt.

Auswirkungen auf
die Landwirtschaft

Die nicht vom Deponiebetrieb beanspruchten Flächen werden weiterhin landwirtschaftlich genutzt, ebenso die bereits rekultivierten Teile der Deponieoberfläche. Die bearbeiteten Bereiche der Deponie (jeweils ca. 0.9 ha) und die Areale, welche für Bodendepots benötigt werden, sind temporär der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen. Die Nutzung im Endzustand ist analog zum Ausgangszustand, mit Ausnahme der ökologischen Ausgleichsflächen, welche langfristig einer intensiven Nutzung entzogen sind. Es sind generell keine Fruchtfolgeflächen betroffen bzw. wird die Mindestfläche nicht erreicht (vgl. Bodenschutzkonzept als Beilage zum Vorprojekt).

4.2.2. Eingliederung in die Landschaft, Landschaftsschutz

Gute Eingliederung
in die Landschaft
und ökologische
Aufwertung

Es ist kein Landschaftsschutzgebiet betroffen. Im beiliegenden Bericht zum Vorprojekt werden die verschiedenen Etappen vorgestellt. Durch die etappenweise Deponierung und anschliessende Bedeckung kann das Vorhaben als landschaftseingliedernd bezeichnet werden. Die Deponiekörper werden in der Landschaft kaum erkennbar sein. Rund 15 % der beanspruchten Fläche werden zudem ökologisch aufgewertet und dadurch die Landschaft insgesamt aufgewertet. Es wird im Weiteren auf die ökologische Begleitplanung verwiesen (Beilage des Vorprojekts).

4.2.3. Verkehrsaufkommen, Erschliessung und Parkierung

Verkehrs-
aufkommen

Im Gutachten von 2016 ist festgehalten, dass die damals geplante Projektänderung für die Deponie Eltschbüel (Revision 2017, zusätzlicher Kiesabbau) wegen einer geringeren Auffüllrate (25'000 m³/Jahr) zu einem geringeren Verkehrsaufkommen als das ursprünglich bewilligte Projekt führt. Für den Betrieb der laufenden Deponie und der vorgesehenen Erweiterung wird von einer noch einmal weiter reduzierten Auffüllrate (15'000 m³/Jahr) ausgegangen. Gestützt auf die bestehenden Gutachten kann davon ausgegangen werden, dass der Betrieb der erweiterten Deponie hinsichtlich der Belastungen durch den deponiebedingten Verkehr die gesetzlichen Anforderungen erfüllt.

Erschliessung
Etappen 1

Hinsichtlich der Erschliessung erfolgt diese für die Etappen 1a und 1b über die bestehende Erschliessungspiste der aktuell im Betrieb befindlichen Deponie. Für die Erschliessung der Etappe 1c wird die Erschliessung der Etappen 1a/1b angepasst bzw. gekürzt und umgelegt, erfolgt jedoch weiterhin von der bestehenden Deponieeinfahrt her. Nach der Fertigstellung der Etappe 1 wird diese Piste zurückgebaut und rekultiviert.

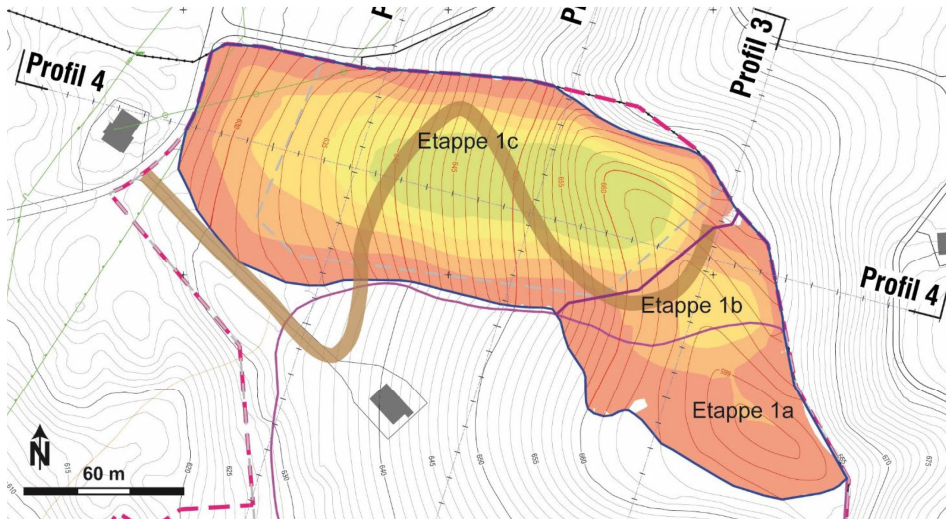


Abb. 5: Erschliessung der Etappe 1c (braun) (Geotest, 2026).

Zur Erschliessung der Deponieetappe 2 wird eine neue Einfahrt in eine Piste ab der Eltschbühlstrasse erstellt. Die Details der Gestaltung (Schleppkurven, Sichtlinien) werden im Bauprojekt definiert.

Erschliessung
Etappen 2

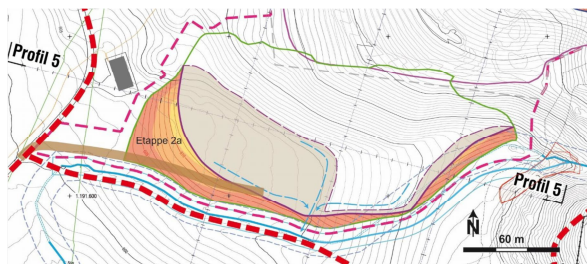


Abb. 6: Erschliessung der Etappe 2a (braun) (Geotest, 2026)

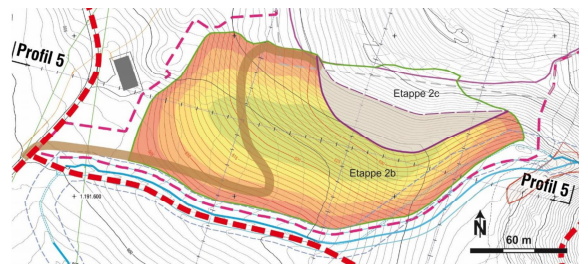


Abb. 7: Erschliessung der Etappen 2b/2c (braun) (Geotest, 2026)

Mit dem Abschluss der Etappe 2c wird der restliche Deponieraum der südlichen Erweiterung aufgefüllt und die Deponieoberfläche abschliessend rekultiviert. Die Erschliessungspiste wird zurückgebaut und die verbleibenden ökologischen Ausgleichsmassnahmen ausgeführt.

Die Erweiterung der Deponie gegen Süden grenzt über eine Distanz von rund 200 m an einen Wanderweg. Es handelt sich um einen Trampelpfad auf der Wiese südlich des Baches. Die Arbeiten an der Deponie tangieren den Wanderweg nicht, die Arbeiten am Bachprojekt nur sehr marginal. Die Verbindung steht den Fussgängerinnen und Fussgängern über die ganze Betriebszeit zur Verfügung. Im Endzustand ergeben sich keine Auswirkungen auf den Wanderweg. Da dieser durch den Bereich mit ökologischen Ausgleichsmassnahmen führt, wird dessen Attraktivität gar erhöht.

Wanderweg

4.2.4. Lärmschutz

Für den aktuellen Deponiebetrieb wurden im Jahr 2013 die Auswirkungen auf den Verkehr sowie die Luftschadstoff- und Lärmbelastungen untersucht. Es wurde von einer Auffüllrate von 35'000 m³/Jahr ausgegangen. 2016 wurde der Betrieb um den Abbau von Steinen und den Betrieb eines Brechers ergänzt. Das Gutachten wurde für diese Tätigkeiten ergänzt (Auffüllrate damals rund 25'000 m³/Jahr). Effektiv wurde jedoch nur sehr wenig Material abgebaut und es war nie ein Brecher vor Ort.

Gesetzliche Anforderungen werden betreffend Lärm erfüllt

Periodisch ist eine mobile Siebanlage für die Aufbereitung von geeignetem Aushubmaterial in Betrieb. Zusammenfassend waren 2013 und 2016 die Vorgaben der Lärmschutzverordnung sowohl im Bereich Strassenlärm als auch im Bereich Industrie- und Gewerbelärm eingehalten. Für den Betrieb der laufenden Deponie und der vorgesehenen Erweiterung wird im Vergleich zur letzten Projektänderung 2016 von einer noch einmal weiter reduzierten Auffüllrate (15'000 m³/Jahr) ausgegangen. Ein Materialabbau ist nicht vorgesehen, für die Aufbereitung von geeignetem Aushubmaterial wird weiterhin periodisch eine mobile Siebanlage eingesetzt. Gestützt auf die bestehenden Gutachten kann davon ausgegangen werden, dass der Betrieb der erweiterten Deponie hinsichtlich der Belastungen durch den Betrieb die gesetzlichen Anforderungen erfüllt. Dies insbesondere auch unter der Berücksichtigung des technischen Fortschritts bei den eingesetzten Transportfahrzeugen und den eingesetzten Maschinen auf der Deponie.

4.2.5. Wald

Die erweiterte Deponiezone tangiert keine Waldareale. Die Distanz zwischen den vorgesehenen Auffüllungen und dem Waldrand gemäss AV-Daten beträgt mindestens 20 m. Vor Aufnahme der Etappe 2 ist im Rahmen des Bachprojekts die temporäre Rodung einer Waldfläche von 610 m² erforderlich. Die Rodung ist im beigelegten Rodungsgesuch beschrieben und begründet (Beilage zum Vorprojekt). Nach der Ausführung des Bachprojekts (im Anschluss an die Etappe 2a) wird das von der Rodung betroffene Gebiet wieder an derselben Stelle aufgeforstet.

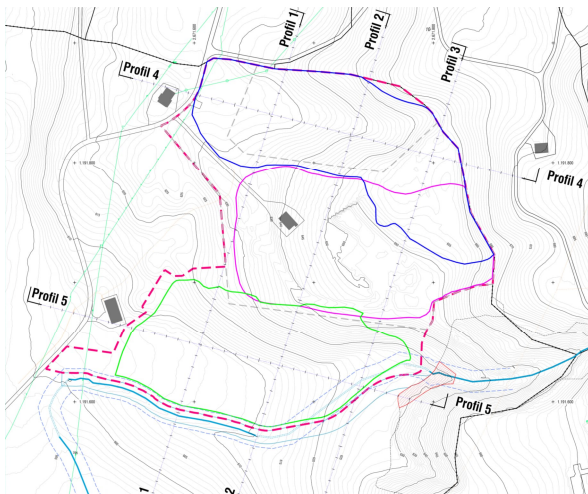


Abb. 8: Projektübersicht mit Rodungs-/Aufforstungsfläche (rote Schraffur rechts unten) (Geotest, 2026)

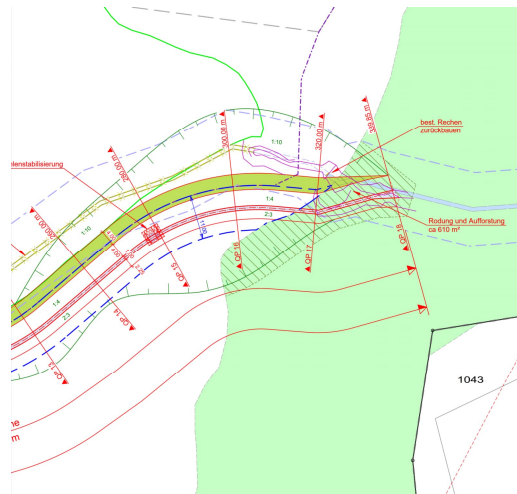


Abb. 9: Detail des Bachprojekts mit Rodungs-/Aufforstungsfläche (grüne Schraffur) (oeko-b, Schubiger AG, 2025)

4.2.6. Gewässerraum-Freihaltung

Ausscheidung Gewässerraum für Änglertsgraben

Für den Änglertsgraben besteht aktuell im Bereich des Projektperimeters eine Planungszone Gewässerraum mit einer Breite von 18 m. Gemäss Vorabklärungen beim Kanton Obwalden ist der Gewässerraum zusammen mit der wasserbaulichen Projektbewilligung entlang der Deponiezone rechtskräftig festzulegen. Es wird eine Gewässerraumbreite von 11 m festgelegt. Der Änglertgraben wird in diesem Zusammenhang offengelegt und verlegt. Die Verlegung und Freilegung erfolgt während der Auffüllung der Deponieetappe 2a. Mit der Gewässerraumfestlegung im Rahmen der Teilrevision wird die Planungszone abgelöst.

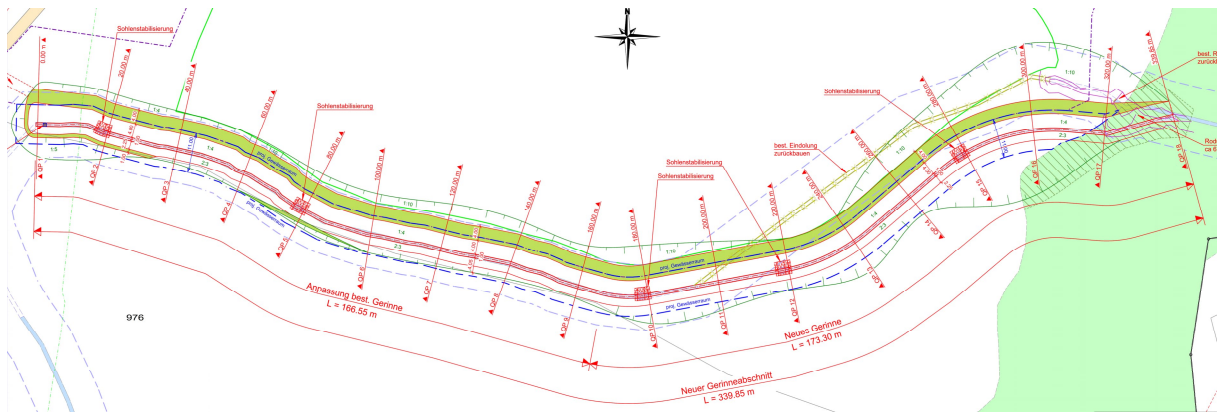


Abb. 10: Offenlegung und Verlegung Änglertsgraben mit projektiertem Gewässerraum (blau gestrichelte Linie) (oeko-b, Schubiger AG, 2025)

4.2.7. Grundwasserschutz, Siedlungsentwässerung

Das Gebiet der Deponie Eltschbüel befindet sich im Gewässerschutzbereich Au (Grundwassergebiet und randlicher Zuströmbereich), aber ausserhalb des nutzbaren Grundwasservorkommens der Engelberger Aa. Ein Einfluss auf das Trinkwasserpumpwerk Grafenort im Talboden kann ausgeschlossen werden.

Grundwasser-
schutzbereich Au

Innerhalb des Auffüllperimeters der nördlichen Deponierweiterung bestehen zwei genutzte Quellaustritte. Vor der Überschüttung werden die Fassungen instand gestellt und die Ableitung zum Verbraucher wird über eine Leitung entlang des nördlichen Randes der Deponie sichergestellt. Im Bereich der Fassungen und im Hang oberhalb wird im Bereich der Deponiesohle ausgewähltes Deponiegut mit vergleichsweise grosser Durchlässigkeit, z. B. grober Felsausbruch, abgelagert. Die Schüttmenge und die Qualität des austretenden Wassers werden vor und während des Betriebs der Deponie periodisch gemessen.

Quellenschutz

Nördlich der Scheune der Strasse unterhalb der Deponie besteht eine weitere Quelle mit Reservoir. Die Fassung liegt ausserhalb des Auffüllperimeters und wird überprüft (Beweissicherung).

Eine weitere Fassung wurde im Zuge der aktuellen Deponie überschüttet. Das Wasser wird in einen Trog bei der Deponieeinfahrt abgeleitet.

Ein Einfluss auf die übrigen Quellen im Umfeld der Deponie kann ausgeschlossen werden, ebenso ein Einfluss auf das Trinkwasserpumpwerk Grafenort im Talboden.

Für die Details zur Hydrologie und Hydrogeologie wird auf das Vorprojekt und die entsprechenden Beilagen verwiesen.

4.2.8. Schutz vor Naturgefahren, Stabilität Deponiekörper

Gemäss Gefahrenhinweiskarte des Kantons Obwalden besteht im Gebiet des nördlichen Auffüllperimeters eine geringe Rutschgefährdung. Im südlichen Erweiterungsgebiet wird eine mittlere Gefährdung durch Wassergefahren (Änglertsgraben) ausgewiesen. Spontanrutschungen ereigneten sich beim Extremereignis vom August 2005 innerhalb des Deponieperimeters keine. Zur Vermeidung von Rutschungen werden während des Betriebs brachliegende Flächen in den steilen Partien minimiert und das Meteorwasser aktiv abgeleitet. Im Endzustand werden die steilsten Partien der Primärlandschaft angeschüttet und stabilisiert. Die Rutschungsgefahr wird damit reduziert. Der Stabilitätsnachweis des Deponiekörpers und des

Schutz vor Natur-
gefahren ist sicher-
gestellt

Untergrunds wurde entlang kritischer Schnitte geführt und ist erfüllt. Die Wassergefahr durch den Änglertsgraben wird durch die Verlegung und Freilegung des Baches (Bachprojekt) dauerhaft behoben. Die Deponie wird erst nach Fertigstellung des neuen Bachbetts aufgefüllt. Für Details wird auf das Vorprojekt bzw. die entsprechende Beilage verwiesen.

4.2.9. Störfall

Vorgehen gemäss bestehendem Betriebsreglement

Relevante Störfallszenarien beschränken sich auf den Betriebszustand der Deponie. Mögliche Ereignisse sind Betankungsunfälle sowie Maschinenschäden mit Freisetzung von Treib-, Schmier- oder Hydraulikmitteln. Hierfür gelten die Massnahmen gemäss Artikel 17 des bestehenden Betriebsreglements der Deponie Eltschbüel und das zugehörige Alarmdispositiv. Zur Verhinderung unbefugter Ablagerungen wird die Deponieeinfahrt mit einer Barriere verschlossen. Die Kontrolle und Massnahmen bei der Anlieferung nicht zulässiger Abfälle sind in Artikel 9 des Betriebsreglements geregelt. Bei extremen Naturereignissen (Hochwasser, Starkniederschläge) werden allfällige Übersarungen oder Hangmuren, soweit sie durch den Deponiebetrieb bedingt sind, saniert und das Gelände wiederhergestellt.

4.2.10. Altlasten

Künstliche, bauschutthaltige Auffüllung

Die südliche Deponieerweiterung und der neu geführte und offengelegte Änglertsgraben tangieren eine künstliche, bauschutthaltige Auffüllung, welche aber nicht im Kataster der belasteten Standorte eingetragen ist. Der Standort wurde einer historischen Untersuchung unterzogen und es wurde ein Pflichtenheft für eine technische Untersuchung zur Klärung des altlastenrechtlichen Status ausgeführt (vgl. Beilage zum Vorprojekt). Ausserdem wurde eine Gefährdungsabschätzung und ein Entsorgungskonzept skizziert (ebenfalls beigelegt). Im Zuge des Bauprojekts wird der altlastenrechtliche Status dieser Ablagerungen abschliessend definiert und eine definitive Gefährdungsabschätzung und ein definitives Entsorgungskonzept erstellt.

4.2.11. Bodenschutz

Detailliertes Bodenschutzkonzept inklusive Pflichtenheft liegt vor

Für den Umgang mit dem Boden liegt ein detailliertes Bodenschutzkonzept inklusive Pflichtenheft vor. Alle im Bodenschutzkonzept vorgeschlagenen Massnahmen haben zum Ziel Schadverdichtungen und stoffliche Belastungen des Bodens zu vermeiden und damit die Fruchtbarkeit des Bodens langfristig zu erhalten. Die Massnahmen zum Schutz des Bodens beziehen sich auf alle bodenrelevanten Arbeitsschritte über die gesamte Dauer des Deponiebaus inklusive deren Rekultivierung. Das Bodenschutzkonzept liegt als Beilage zum Vorprojekt vor.

4.2.12. Mehrwertausgleich

Voraussichtlich keine Mehrwertabgabe

Da keine Einzonung in eine eigentliche Bauzone erfolgt und die Nutzung weiterhin erheblich eingeschränkt bleibt bzw. im Anschluss an die Deponienutzung wieder der landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt wird, ist nicht von einem relevanten Planungsmehrwert im Sinne von Art. 5 RPG auszugehen. Es wird deshalb davon ausgegangen, dass keine Mehrwertabgabe fällig wird.

4.3. Fazit, Interessenabwägung

Das öffentliche Interesse an einer ortsnahen, umweltrechtskonformen Entsorgungsmöglichkeit für Aushubmaterial in der Region Engelberg ist erheblich. Ein fehlender Deponiestandort würde zu zusätzlichem Verkehr und längeren Fahrten führen und stünde im Widerspruch zum Grundsatz der haushälterischen Bodennutzung sowie der Versorgungssicherheit der Region. Die betroffenen Schutzinteressen sind entweder nicht tangiert (Fruchtfolgeflächen, dauerhafter Walderhalt, Kulturdenkmäler, Wildtierkorridore, Grundwasserschutzzone) oder durch projektspezifische Massnahmen gelöst: Die Bachverlegung behebt die Wassergefahr, der Stabilitätsnachweis ist erbracht, der Quellenschutz ist durch Fassung und Monitoring sichergestellt und der Bodenschutz sowie ökologische Ausgleichsmassnahmen (15 % der beanspruchten Fläche) kontrollieren und kompensieren die Eingriffe angemessen. Das Vorhaben erfüllt die Standortanforderungen gemäss Anhang 2 des Berichts zum Vorprojekt (VEA). Das gewichtige öffentliche Versorgungsinteresse überwiegt die verbleibenden, durch Auflagen behebbaren Schutzinteressen. Das Vorhaben ist mit den Zielen und Grundsätzen der Raumplanung (Art. 1 und Art. 3 RPG) vereinbar und raumplanerisch zu befürworten.

Vorhaben mit den Zielen und Grundsätzen der Raumplanung vereinbar

5. VERFAHREN

5.1. Öffentliche Mitwirkung

5.2. Kantonale Vorprüfung

5.3. Öffentliche Auflage und Einsprachebehandlung

5.4. Plangenehmigungsverfahren

5.5. Beschluss

5.6. Genehmigung

6. BERÜCKSICHTIGUNG DER ZIELE UND GRUNDSÄTZE RPG

Art. 1 RPG

In Bezug auf Art. 1 RPG wird wie folgt Stellung genommen:

¹ «Bund, Kantone und Gemeinden sorgen dafür, dass der Boden haushälterisch genutzt und das Baugebiet vom Nichtbaugebiet getrennt wird. Sie stimmen ihre raumwirksamen Tätigkeiten aufeinander ab und verwirklichen eine auf die erwünschte Entwicklung des Landes ausgerichtete Ordnung der Besiedlung. Sie achten dabei auf die natürlichen Gegebenheiten sowie auf die Bedürfnisse von Bevölkerung und Wirtschaft.»

Die Erweiterung der Deponiezone ist eine temporäre Nutzung. Im Auffüllperimeter sind keine Fruchtfolgeflächen vorhanden bzw. wird die Mindestfläche nicht erreicht. Die beanspruchte Fläche wird nach Abschluss des Deponiebetriebs vollständig rekultiviert und gemäss Art. 22a Abs. 6 BZR der Gemeinde Engelberg wieder der Landwirtschaftszone zugewiesen. Das Vorhaben entspricht dem Grundsatz der haushälterischen Bodennutzung.

² «Sie unterstützen mit Massnahmen der Raumplanung insbesondere die Bestrebungen,»

a. «die natürlichen Lebensgrundlagen wie Boden, Luft, Wasser, Wald und die Landschaft zu schützen;»

Es sind keine Fruchtfolgeflächen betroffen bzw. wird die Mindestfläche nicht erreicht. Der anfallende Boden wird vollständig für die Rekultivierung der Deponieoberfläche verwendet und die Bodenbilanz ist ausgeglichen. Der Änglertsgraben wird freigelegt und auf eine neue Linienführung verlegt. Der zugehörige Gewässerraum wird neu ausgetrennt. Die erweiterte Deponiezone tangiert keine Waldareale dauerhaft: Die im Rahmen des Bachprojekts erforderliche temporäre Rodung von 610 m² wird anschliessend wieder aufgeforstet.

a^{bis}. «die Siedlungsentwicklung nach innen zu lenken, unter Berücksichtigung einer angemessenen Wohnqualität;»

Es handelt sich um ein standortgebundenes Vorhaben ausserhalb des Siedlungsgebietes.

b. «kompakte Siedlungen zu schaffen;»

Es handelt sich um ein standortgebundenes Vorhaben ausserhalb des Siedlungsgebietes.

b^{bis}. «die räumlichen Voraussetzungen für die Wirtschaft zu schaffen und zu erhalten;»

Die Deponie Eltschbüel ist der einzige Deponiestandort in der Gemeinde Engelberg. Ohne Erweiterung stünde voraussichtlich ab 2027 kein Standort mehr zur Verfügung. Dies würde die Bautätigkeit in der Gemeinde und der Region erheblich erschweren und zu Mehrkosten sowie erhöhtem Transportverkehr führen. Die Erweiterung sichert die wirtschaftlichen Voraussetzungen für die Bauwirtschaft in der Region.

c. «das soziale, wirtschaftliche und kulturelle Leben in den einzelnen Landesteilen zu fördern und auf eine angemessene Dezentralisation der Besiedlung und der Wirtschaft hinzuwirken;»

Die Deponie sichert die regionale Versorgung mit einer notwendigen Infrastruktur für die Bauwirtschaft. Sie trägt zur Aufrechterhaltung der Bautätigkeit und damit zur wirtschaftlichen Entwicklung der Gemeinde Engelberg bei.

d. *«die ausreichende Versorgungsbasis des Landes zu sichern;»*

Es sind keine Fruchtfolgeflächen betroffen bzw. wird Mindestfläche nicht erreicht.

e. *«die Gesamtverteidigung zu gewährleisten.»*

Das Vorhaben hat keine Auswirkungen auf die Gesamtverteidigung.

f. *die Integration von Ausländerinnen und Ausländern sowie den gesellschaftlichen Zusammenhalt zu fördern.*

Es sind keine Auswirkungen in diesem Punkt zu erwarten.

In Bezug auf Art. 3 RPG wird wie folgt Stellung genommen:

Art. 3 RPG

² *«Die Landschaft ist zu schonen. Insbesondere sollen»*

a. *«der Landwirtschaft genügende Flächen geeigneten Kulturlandes, insbesondere Fruchtfolgeflächen, erhalten bleiben»:*

Es sind keine Fruchtfolgeflächen betroffen bzw. wird die Mindestfläche nicht erreicht. Die beanspruchten Flächen werden nach Abschluss des Deponiebetriebs vollständig rekultiviert und wieder der landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt. Es findet eine ökologische Aufwertung statt (15 % der betroffenen Fläche).

b. *«Siedlungen, Bauten und Anlagen sich in die Landschaft einordnen»:*

Gemäss Art. 22a Abs. 4_{neu} und Abs. 5_{neu} BZR der Gemeinde Engelberg werden Rekultivierung und ökologischer Ausgleich zusammen mit der Baubewilligung festgelegt. Mit dem Gesuch ist ein Rekultivierungsplan einzureichen, der die Geländegestaltung sowie die Massnahmen für den ökologischen Ausgleich beinhaltet. Mindestens 15 % der Deponiefläche sind nach Abschluss für ökologische Ausgleichszwecke bereitzustellen. Die Endgestaltung orientiert sich an der bestehenden Landschaft. Durch die flache Geländeform und die anschliessende Rekultivierung mit Grasland werden die Deponiekörper kaum erkennbar sein.

c. *«See- und Flusssufer freigehalten und öffentlicher Zugang und Begehung erleichtert werden»:*

Der Änglertsgraben wird im Rahmen des Vorhabens freigelegt und verlegt. Der neu ausgeschiedene Gewässerraum von 11 m Breite wird durch die Deponieschüttungen nicht tangiert.

d. *«naturnahe Landschaften und Erholungsräume erhalten bleiben»:*

Der Deponieperimeter tangiert keine Landschafts- oder Naturschutzgebiete und keine Wildtierkorridore. Der entlang der südlichen Erweiterung verlaufende Wanderweg bleibt während des gesamten Betriebs zugänglich. Im Endzustand wird der betroffene Bereich durch die ökologischen Ausgleichsmassnahmen aufgewertet.

e. *«die Wälder ihre Funktion erfüllen können»:*

Die erweiterte Deponiezone tangiert keine Waldareale. Der Mindestabstand zwischen den Schüttungen und dem Waldrand beträgt 20 m. Die im Rahmen des Bachprojekts temporär gerodete Waldfläche von 610 m² wird nach Abschluss der Arbeiten wieder aufgeforstet.

³ «Die Siedlungen sind nach den Bedürfnissen der Bevölkerung zu gestalten und in ihrer Ausdehnung zu begrenzen. Insbesondere sollen:»

- a. «Wohn- und Arbeitsgebiete einander zweckmässig zugeordnet sein und schwergewichtig an Orten geplant werden, die auch mit dem öffentlichen Verkehr angemessen erschlossen sind»

Es sind keine Wohn- oder Arbeitsgebiete betroffen. Dieser Punkt ist nicht relevant.

- a^{bis}. «Massnahmen getroffen werden zur besseren Nutzung der brachliegenden oder ungenügend genutzten Flächen in Bauzonen und der Möglichkeiten zur Verdichtung der Siedlungsfläche»

Die Teilrevision ist standortgebunden und befindet sich ausserhalb des Siedlungsgebietes. Dieser Punkt ist nicht betroffen.

- b. «Wohngebiete vor schädlichen oder lästigen Einwirkungen wie Luftverschmutzung, Lärm und Erschütterungen möglichst verschont werden»

Gestützt auf die bestehenden Lärmgutachten werden die Anforderungen der Lärmschutzverordnung sowohl im Bereich Strassenlärm als auch im Bereich Industrie- und Gewerbelärm eingehalten. Die Auffüllrate der erweiterten Deponie (rund 15'000 m³/Jahr) liegt deutlich unter den in den Gutachten beurteilten Szenarien.

- c. «Rad- und Fusswege erhalten und geschaffen werden»

Der entlang der südlichen Erweiterung verlaufende Wanderweg bleibt während des gesamten Betriebs zugänglich. Im Endzustand wird der betroffene Bereich durch die ökologischen Ausgleichsmassnahmen aufgewertet. Zusätzliche Wege werden nicht geschaffen.

- d. «günstige Voraussetzungen für die Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen sichergestellt sein»

Es sind keine Auswirkungen in diesem Punkt zu erwarten.

- e. «Siedlungen viele Grünflächen und Bäume enthalten»

Die Teilrevision ist standortgebunden und befindet sich ausserhalb des Siedlungsgebietes.

⁴ «Für die öffentlichen oder im öffentlichen Interesse liegenden Bauten und Anlagen sind sachgerechte Standorte zu bestimmen. Insbesondere sollen»

- a. «regionale Bedürfnisse berücksichtigt und störende Ungleichheiten abgebaut werden»

Die Deponie Eltschbüel erfüllt als einziger Deponiestandort in der Gemeinde Engelberg und als regional bedeutsame Anlage eine im öffentlichen Interesse liegende Aufgabe. Sie ermöglicht die ortsnahe und umweltkonforme Entsorgung von unverschmutztem Aushubmaterial für sämtliche Bauvorhaben in der Region. Die Erweiterung sichert diese Versorgung für weitere rund 15 Jahre.

- b. «Einrichtungen wie Schulen, Freizeitanlagen oder öffentliche Dienste für die Bevölkerung gut erreichbar sein»

Das Projekt ist standortgebunden.

- c. «nachteilige Auswirkungen auf die natürlichen Lebensgrundlagen, die Bevölkerung und die Wirtschaft vermieden oder gesamthaft gering gehalten werden»

Es sind keine Auswirkungen in diesem Punkt zu erwarten.